

Hauptsatzung der Gemeinde Schossin

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schossin vom 19.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Schossin erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schossin besteht aus den Ortsteilen Schossin und Mühlenbeck. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Schossin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift „Gemeinde Schossin * Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Der Bürgermeister kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Redner beschränken.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:

a) **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. (1) S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. (2) S. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 2 Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V
sowie Finanz- und Haushaltswesen

b) **beratende Ausschüsse:**

Ausschuss für Bau-, Raumentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,
Umwelt- und Naturschutz

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5 Bürgermeister/ Stellvertreter/ Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. (4) KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	im Rahmen dessen Nr.	Bürgermeister	Hauptausschuss
1	bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der	bis 500,00 €	ab 500,00 €

	Wertgrenze pro Monat		bis 2.500,00 €
2	bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen je Ausgabefall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	bei städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung. Ihm werden die Aufgaben nach §§ 62 und 67 der Landesbauordnung übertragen.
- (6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 630,00 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 % und damit 126,00 €, die zweite Stellvertretung 10 % und damit 63,00 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach 3 Monaten Vertretung erhält die Stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine Stellvertretende Person weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Schossin, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <http://www.amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Daneben kann sich jedermann die Satzung der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen und sonstige Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden mit dem Namen „Stralendorfer Amtsblatt“ Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 12x im Jahr immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. Ortsteil Schossin, Feldstraße 1, Feuerwehrhaus
 2. Ortsteil Mühlenbeck, Dorfstraße, Bushaltestelle
 3. Sudenmühle, Bushaltestelle

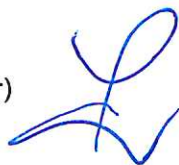
§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Schossin, den 17.01.2020

Balschuweit
(Bürgermeister)



Dienstsiegel

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schossin wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schossin oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

